



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 3. April 2017
GZ 300.383/021-2B1/17

Vergaberechtsreformgesetz 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 8. Februar 2017, GZ BKA-600.883/0003-V/8/2017 übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebärungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zu §§ 26 und 199 BVergG 2017 – Entwurf (Vermeidung von Interessenkonflikten)

Die zit. Bestimmungen sollen Interessenkonflikte vermeiden: Abgedeckt sind alle Situationen, in denen Personen, die u.a. an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind, ein privates Interesse am Ergebnis des Vergabeverfahrens haben, von dem man annehmen könnte, dass es die unparteiische und objektive Ausführung ihrer Aufgaben beeinträchtigt. Die Auftraggeber haben *„geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergebenden Interessenkonflikten zu treffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten“*.

In seinem Schreiben vom 30. Jänner 2012, GZ 104.690/001-5A4/11 zu Richtlinienvorschlägen der Kommission zur Modernisierung des öffentlichen Auftragswesens begrüßte der RH die Maßnahmen zur *„Eindämmung der Korruption und damit zur Sicherung des freien und fairen Wettbewerbs im Interesse der öffentlichen Hand“*. In seiner Publikation *„Positionen für eine nachhaltige Entwicklung Österreichs“* betonte er zudem die Bedeutung, die er der Korruptionsprävention beimaß und verwies konkret auf die *„Vermeidung von Interessenkonflikten und Befangenheiten, schriftliche Regelungen für den Umgang mit Nebenbeschäftigungen, (die) Durchführung von Risikoanalysen, (die) Wahrung des Vier-Augen-Prinzips, (die) Sicherstellung der Funktionstrennungen (und die) Dokumentation von Prozessen und Kontrollschritten“* (Reihe Positionen 2016/2, S. 135). Er begrüßt daher die geplanten Maßnahmen.

2. Zu §§ 59 Abs. 1 und 229 Abs. 1 BVergG 2017 – Entwurf (Publikationsmedien)

Die derzeit geltende Rechtslage sieht vor, dass der Bund und die Länder für den jeweiligen Vollziehungsbereich elektronische Publikationsmedien für Bekanntmachungen durch Verordnung einzurichten haben

(§§ 52 Abs. 1, 216 Abs. 1 BVergG 2006). Diese Regelungen werden inhaltlich im vorliegenden Entwurf übernommen. Mit 18. Oktober 2018 sollen diese Verordnungsermächtigungen allerdings aufgehoben und durch eine Regelung ersetzt werden, nach der die öffentlichen Auftraggeber Metadaten der Kerndaten von Vergabeverfahren <https://www.data.gv.at/> zur Verfügung zu stellen bzw. zu übermitteln haben (§§ 59 und 229 BVergG 2017 in der Fassung des Artikels 2 des Entwurfes). Zudem hat das Unternehmensserviceportal die Kerndaten in les- und suchbarer Weise jedenfalls kostenlos, uneingeschränkt und vollständig sowie grundsätzlich jederzeit anzubieten (§§ 54 Abs. 2 und 223 Abs. 2 BVergG 2017 – Entwurf). Eine Differenzierung nach den Vollziehungsbereichen des Bundes und der Länder sehen die zitierten Bestimmungen nicht mehr vor, aus der Sicht des RH steht damit nur noch eine verpflichtende nationale Publikationsplattform für alle öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung.

Der RH hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des BVergG 2006 aus dem Jahr 2011 angeregt, für die Publikation „*eine einheitliche, bundes- und länderübergreifende Plattform (. . .) im Sinne der Transparenz und der Verwaltungsvereinfachung anzustreben*“ (15/SN–301/ME XXIV. GP S. 2). Die geplante Vereinheitlichung wird im Sinne dieser Ausführungen positiv bewertet.

3. Zu §§ 62, 66, 232 und 237 BVergG 2017 – Entwurf (Bekanntgaben in Österreich)

Die Auftraggeber haben nach Durchführung eines Vergabeverfahrens jeden vergebenen Auftrag, jede abgeschlossene Rahmenvereinbarung und das Ergebnis jedes Ideenwettbewerbes im Oberschwellenbereich bekannt zu geben, indem er die Metadaten der Kerndaten von Vergabeverfahren <https://www.data.gv.at/> zur Verfügung stellt (§§ 62 und 232 BVergG 2017 – Entwurf). Für den Unterschwellenbereich besteht eine vergleichbare Regelung, die allerdings nur Auftraggeber im Vollziehungsbereich des Bundes erfasst, sofern der Auftragswert oder Wertumfang oder die Summe der Preisgelder des Vergabeverfahrens mindestens 50.000 EUR beträgt (§§ 66 Abs. 1 und 237 Abs. 1 BVergG 2017 – Entwurf). Für die Auftraggeber im Vollziehungsbereich der Länder besteht keine vergleichbare Verpflichtung.

Der RH hat mehrfach fehlende Gesamtübersichten über Vergaben in einzelnen Organisationen kritisiert („Vergabepaxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk“, Bund 2013/2, TZ 9; „Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW“, Reihe Bund 2015/6, TZ 4; „Compliance im Vergabe- und Personalbereich in der Sozialversicherung“, Reihe Bund 2017/7, TZ 76). Für den Bundesbereich bewertet der RH die geplante Maßnahme positiv, weist jedoch darauf hin, dass die vorgeschlagene Regelung keinen Gesamtüberblick über die in Österreich nach den vergaberechtlichen Bestimmungen beauftragten Leistungen unter Einschluss des Vollziehungsbereichs der Länder ermöglicht.

4. Zu §§ 91 und 262 BVergG 2017 – Entwurf (Bestbieterprinzip)

Durch die BVergG–Novelle 2016 (BGBl. I Nr. 7/2016) hat der Bundesgesetzgeber das „Bestangebotsprinzip“ (Bestbieterprinzip) für bestimmte Konstellationen verpflichtend verankert. Nunmehr soll das „Bestangebotsprinzip“ u.a. für „Reinigungs- und Bewachungsdienstleistungen“ gelten. Zudem hat der Auftraggeber bei der Beschaffung von Verkehrsdiensten und von Lebensmitteln qualitätsbezogene Aspekte bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen, der Eig-



GZ 300.383/021–2B1/17

Seite 3 / 4

nungskriterien oder der Zuschlagskriterien oder bei der Festlegung der Bedingungen für die Ausführung des Auftrages festzulegen.

Der RH verweist auf seine Stellungnahme zum Entwurf der BVergG–Novelle 2016, in der er auf den durch die Einschränkung bzw. die Abschaffung der Wahlfreiheit zwischen dem Best– und dem Billigstbieterprinzip verursachten Mehraufwand (Transaktionskosten) für die öffentlichen Auftraggeber hinwies (35/SN–113/ME XXV. GP S. 2). Zudem sind aus seiner Sicht die Motive für die gesetzliche Verankerung der erwähnten Leistungen aus den Materialien zum vorliegenden Entwurf nicht ableitbar.

5. Zu §§ 92 und 263 BVergG 2017 – Entwurf (Lebenszykluskosten)

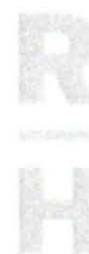
Die zit. Regelungen enthalten Bestimmungen über die Berechnung von Lebenszykluskosten, die den Kosten im Rahmen der Zuschlagskriterien zugrunde gelegt werden können.

Der RH hat mehrmals für die Einbeziehung der Kosten für die *„Beschaffung der Rohstoffe oder der Erzeugung von Ressourcen bis hin zu Entsorgung, Aufräumarbeiten und Beendigung der Dienstleistung oder Nutzung“* in Vergabeentscheidungen von Aufträgen ausgesprochen (z.B. Schreiben vom 30. Jänner 2012, GZ 104.690/001–5A4/11). Die geplante Regelung wird daher positiv bewertet.

6. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Materialien gehen davon aus, dass durch die Möglichkeit des Einsatzes von neuen Vergabeverfahren im Vergleich zu den bisher zur Verfügung stehenden Beschaffungsverfahren Einsparpotenziale realisiert werden können, die jedoch mangels entsprechender Erfahrungswerte nicht bezifferbar sind. Nicht quantifizierbaren Mehrkosten für die Implementierung neuer Verfahren sowie aufgrund der verstärkten Verpflichtung zur Berücksichtigung qualitätsbezogener Aspekte stünden ebenso nicht quantifizierbare Einsparungspotenziale durch den Einsatz neuer Beschaffungstechniken und den Einsatz elektronischer Vergabeverfahren gegenüber. Die Höhe der Einsparungen sei nicht zuletzt deswegen nicht allgemein quantifizierbar, weil sie von individuellen Faktoren auf Auftraggeberseite aber auch von den konkret nachgefragten Leistungen abhängt. Die Materialien gehen jedoch davon aus, dass die Transaktionskosten auf Auftraggeberseite gesenkt werden können und verweisen dabei auf das Sekundärrecht: Dieses erwähnt Vereinfachungen (und damit verbundene Einsparungen) zum Beispiel durch elektronische Bekanntmachungen (Erwägungsgründe 52 und 72 RL 2014/24/EU), die (auch grenzüberschreitende) Zusammenführung der Nachfrage der öffentlichen Beschaffer (Erwägungsgrund 59 RL 2014/24/EU), die Vereinfachung von Verfahren (Erwägungsgrund 63 RL 2014/24/EU) oder die Verwendung eines Standardformulars für Eigenerklärungen (Erwägungsgrund 86 RL 2014/24/EU).

Das Problem einer unbefriedigenden Datenlage für die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen hat der RH bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des BVergG 2006 aus dem Jahr 2011 thematisiert. Er führte aus, dass *„zumindest für den Bereich der Bundesministerien ein Mengengerüst und damit eine Ermittlung der finanziellen Auswirkungen notwendig gewesen (wäre). (. . .) In diesem Zusammenhang verweist der Rechnungshof auf seinen Bericht „Bundesbeschaffung GmbH“, in dem er bemängelte, dass keine Daten über Personal– und Prozesskosten zum Beschaffungswesen der Ressorts vorliegen, weshalb auch keine fundierten Aussagen zu diesbezüglichen Einsparungen durch die BBG möglich waren.“*



GZ 300.383/021–2B1/17

Seite 4 / 4

Der Rechnungshof empfahl dem Bundesministerium für Finanzen „gemeinsam mit den anderen Ressorts die Entwicklung der Personal– und Prozessstruktur im Beschaffungsbereich der Bundesdienststellen zu analysieren“ (Reihe Bund 2009/1, S. 117, TZ 25.2). Diese Analyse steht nach wie vor aus“ (15/SN-301/ME XXIV. GP S. 4).

Aus der Sicht des RH ist dieser Befund (siehe hierzu die Berichte „Vergabep Praxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk“, Bund 2013/2, TZ 9 und „Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW“, Reihe Bund 2015/6, TZ 4) noch immer aktuell. Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012.

7. Sonstiges

In den Textgegenüberstellungen zu den §§ 214 Abs. 3, 229 sowie 293 Abs. 1 und 2 des BVergG 2017–Entwurfes ist in beiden Spalten derselbe Text abgedruckt. Eine Korrektur wird angeregt.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.: